



Empfänger:

Marktgemeinde Arnoldstein

Gemeindeplatz 4
9601 ARNOLDSTEIN

Datum:	17.08.2007
Zahl:	zu 15-BA – 1053/3-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Gernot Wurm
Telefon:	(050) 536 - 31570
Fax:	(050) 536 - 31500
e-mail:	gernot.wurm@ktn.gv.at

W:\ltg\gwurm\abteilung\Gemeinden\Umwidmung\
9601ArnoldsteinFläWiPIUmwBerStngn070817.doc

Betreff:

**Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes –
Stellungnahme zum Umweltbericht**

Im Planungsvorhaben „Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes“ wurde der gefertigten Abteilung in ihrer Funktion als Umweltstelle gem. § 2 K-UPG das Operat „Umweltbericht zum Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein“, ausgearbeitet vom Raumplanungsbüro DI Johann Kaufmann vom April 2007, GZ. 015-UB, mit Schreiben vom 02.05.2007, Zl.: 031/0/2007 Scha, zur Stellungnahme vorgelegt.

Nach Durchsicht des vorgelegten Umweltberichtes wird – unter Verweis auf die im Vorfeld erfolgte Befassung der ha. Dienststelle bei Ausarbeitung des Differenzplanes zum Flächenwidmungsplan und den diesbezüglichen Kommentar dazu mit ho. Schreiben vom 02.08.2006, Zl.: zu 15-BA – 1053/13-2006 – ausgeführt, daß die beabsichtigten Festlegungen, soweit es sich nicht um Bereinigungen und Anpassungen an die nunmehr anzuwendende Nomenklatur handelt, nur in wenigen Punkten eine Umweltrelevanz erkennen lassen. Als solche sind das Industriegebiet der EURONOVA in Gailitz, die Gewerbezone nördlich des Bahnhofes und der Bereich um die Tankstelle/Raststätte an der Autobahn A2 anzusprechen.

Wie bereits im Rahmen der Diskussion des Differenzplanes dargelegt, kommt der Erhaltung des Immissionsschutzgürtels im östlich an das Industriegelände Gailitz anschließenden Areal als Pufferzone zur Wohnbebauung besondere Bedeutung zu, da seitens der Abteilung 15 die in den letzten Jahren stattgefundenene Belegung der Industrieflächen mit Betrieben stets unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Schutzes der Wohnbevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch Lärm bzw. Luftschadstoffe beurteilt wurde. Der Flächenwidmungsplan läßt erkennen, daß dieser Immissionsschutzgürtel weiterhin als Bestand erhalten bleibt und somit kein Anhaltspunkt für künftige Konfliktsituationen abzuleiten ist. Da die Ausdehnungsmöglichkeiten der Industriezone damit weitgehend erschöpft sind und eine Erweiterung ausschließlich gegen Norden denkbar ist, wird auf die Nähe zur Jeserz-Siedlung Bedacht zu nehmen sein, da durch die Errichtung des Zubringerastes zur A2 bereits zweifellos eine zumindest tendenzielle Verschlechterung der Lärmsituation zu konstatieren ist. Die in der Planübersichtskarte „Landschaftsräumliche Gliederung“ zu Kap. 4. erfolgte Darstellung der mit der Widmung „Industriegebiet“ belegten Areale weist aus, daß der Geländestreifen entlang



der Gailitz bis zur Autobahnbrücke über die Gailitz für diese Nutzung vorgesehen ist und damit unmittelbar an den Wohnsiedlungssplitter der Jeserz grenzt, wobei ohnehin die Frage zu stellen ist, ob dieser Bereich für den Zweck „Industriegebiet“ geeignet sein kann, handelt es sich doch größtenteils um den Flußlauf der Gailitz (wie in der nachfolgenden Kartendarstellung „Naturschutzräumliche Beschränkungen“ auch als solches ausgewiesen).

Für den zweiten kritischen Bereich an der A2 in Verbindung mit der Tankstelle bzw. Raststation ist die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet nördlich der Gail insoferne von Relevanz, als bei Nutzungen mit der vermehrten Emission von Luftschadstoffen eine Prognose über die Auswirkungen auf die Vegetation, insbesondere hinsichtlich jener Schadstoffe, für die Grenzwerte zum Schutz der Vegetation festgelegt sind, jedenfalls auszuarbeiten sein wird. Da dieser Bereich der in der Verordnung über belastete Gebiete, BGBl. II Nr. 262/2006, angeführten KG Arnoldstein angehört (§ 1 Z. 2 lit. c) wird im Sinne der in § 12 K-UPG normierten Verpflichtung der Planungsbehörde zur Überprüfung der tatsächlichen Auswirkungen des Planungsvorhabens die Ansicht vertreten, die Ist-Situation vor Realisierung allfälliger Nutzungen zu erheben und diese den Auswirkungen des Planungsvorhabens zu Grunde zu legen.

Die vorgesehene Einschränkung hinsichtlich der Gewerbezone nördlich der Bahnlinie im Bereich des Bahnhofes wird zur Kenntnis genommen, da hierdurch zusätzliche Konfliktsituationen vermieden werden können.

Schließlich wird, wie schon im obzitierten Kommentar zum Differenzplan neuerlich angeregt, die Auswirkungen der nunmehr errichteten direkten Anbindung an die Autobahn A2 und die damit erzielte Verlagerung des Zu- und Abfahrts-Schwerverkehrs am Industriegelände von der Bahnunterführung in Gailitz auf diese Verbindungsstraße durch repräsentative Lärmmessungen an den im Rahmen des UVP-Verfahrens für die Errichtung der Müllverbrennungsanlage der KRV ausgewählten Immissionspunkten zu verifizieren und weiters mit Hinweis auf die Ausführungen in Kap. 6.2.5. des Umweltberichtes zum Schutzgut „Ressourcen“ der Frage der Sicherstellung von Flächen für den Ausbau der Gewinnung von Trinkwasser Raum zu widmen.

Mit freundlichen Grüßen !

Für das Amt der Kärntner Landesregierung:

(Dr. Gernot Wurm)

Zur Kenntnis :

Abteilung 3 – Raumordnungsrecht – i m H a u s e

Abteilung 20 – Gemeindeplanung – i m H a u s e

(zu: 031/0/2007 Scha; Neuerstellung Flächenwidmungsplan)